



## Einladung zur Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 01. Februar 2012, 20.00 Uhr, in der Aula Felsberg

---

### Traktanden

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2011
2. Verlängerung Konzessionsvertrag Steinbruch Caneu
3. Ortsplanungsrevision
  1. Planungsmittel generell (ohne Gebiet Sandgärta)
    - Teilrevision Baugesetz
    - Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 / 1000
    - Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000
    - Genereller Erschliessungsplan 1:2'000
    - Genereller Erschliessungsplan 1:10'000
    - Genereller Gestaltungsplan Photovoltaikanlage Steinbruch Calinis 1:1000
  2. Planungsmittel Gebiet Sandgärta
    - Teilzonenplan 1:1'000, Gebiet Sandgärta
    - Ergänzung Baugesetz Art. 11a (Wohnzone 1A) und Ergänzung Zonenschema
4. Umfrage / Mitteilungen

Die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision können auf der Homepage der Gemeindeverwaltung [www.felsberg.ch](http://www.felsberg.ch) herunter geladen oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Versammlung 15.12.2011) kann an der Anschlagtafel beim Gemeindehaus, auf unserer Homepage ([www.felsberg.ch](http://www.felsberg.ch)) sowie auf der Gemeindeverwaltung (während der Schalteröffnungszeiten) eingesehen werden.

Stimmfähig sind die handlungsfähigen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Schweizerbürger beiderlei Geschlechts. In der Gemeinde wohnhafte niedergelassene Ausländer können an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Nach kantonaler Verfassung haben sie kein Stimmrecht.

Falls Sie Anträge oder Fragen haben, würde es uns freuen, wenn Sie diese **vor der Versammlung** der Gemeindepräsidentin in schriftlicher oder mündlicher Form (Sprechstunde) unterbreiten könnten.

**Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 01. Februar 2012**

**Information zu Traktandum 2  
Verlängerung Konzessionsvertrag Steinbruch Caneu**

---

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am 28. September 1995 wurde der Firma A. Käppeli's Söhne Chur eine Untertagabbaukonzession erteilt und an der Urnenabstimmung vom 28. November 2004 wurde diese Konzession erneuert. Der bestehende Vertrag läuft noch bis im Mai 2017.

Der Betrieb des Steinbruchs Caneu verlief aus Sicht des Gemeindevorstandes in den letzten Jahren reibungslos. Der Betrieb des Steinbruchs bringt der Gemeinde jährliche Einnahmen von rund Fr. 63'000.-. Das abgebaute Gestein ist qualitativ hochstehend und weitherum einmalig. Es wird vor allem für die Erzeugung von Steinwolle (Flumroc) eingesetzt.

Die Firma A. Käppeli's Söhne AG ist mit der Bitte an den Gemeindevorstand getreten, den noch bis 2017 laufenden Konzessionsvertrag vorzeitig zu verlängern, damit die Konzession, die Zustimmung der Gemeinde vorausgesetzt, noch zehn Jahre laufen würde. Dies würde der Firma ermöglichen, langfristige Verträge mit ihren Abnehmern (Flumroc) abzuschliessen. Der bestehende Vertrag würde neu ab Vertragsunterzeichnung 10 Jahre gelten, somit bis im Jahr 2022.

Zum bestehenden Vertrag sind folgende abweichende Vertragsbedingungen vorgesehen:

Der Unterhalt der Strasse vom Dorfausgang bis zum Steinbruch ist neu ausschliesslich Sache der Unternehmung A. Käppeli's Söhne AG.

Bisher sah der Vertrag vor, dass die Gemeinde beim periodischen Unterhalt (Oberflächenbehandlung) für die Kosten des Materials aufkommen würde. Im Vertrag ist neu auch geregelt, wie die Strasse nach Ablauf der Konzession der Gemeinde zu übergeben ist. Durch die Übernahme der Unterhaltskosten für die Strasse durch die Unternehmung fällt im Gegenzug die Indexierung (Zürcher Baukostenindex) der Konzessionsgebühren weg.

An der Gemeindeversammlung wird über die Verlängerung des Konzessionsvertrages vorberaten und dann zu Handen der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 verabschiedet. Der Konzessionsvertrag kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Bei Ablehnung der vorzeitigen Verlängerung bleibt der bestehende Konzessionsvertrag bis im Jahr 2017 gültig.

Der Gemeindevorstand Felsberg empfiehlt Ihnen die vorzeitige Verlängerung des Konzessionsvertrages, so dass dieser nach Vertragsunterzeichnung noch 10 Jahre gültig wäre.

Felsberg, 13. Januar 2012

Gemeindevorstand Felsberg

**Information zu Traktandum 3  
Botschaft zur Ortsplanungsrevision der Gemeinde Felsberg**

---

**1 Ausgangslage und Ablauf der Revision**

**1.1 Gründe und Ziele**

Die Ortsplanung ist eine wichtige und zentrale Aufgabe des Gemeinwesens. Die grundlegenden Elemente der Ortsplanung sind der Zonenplan und das Baugesetz. Die Hauptgründe, welche die Gemeinde zu einer Überprüfung und Anpassung der Ortsplanung bewegen, sind im Wesentlichen folgende:

- Die rechtskräftige Ortsplanung wurde in den 90-er Jahren erlassen. Seit ihrem Erlass sind über 10 Jahre vergangen. In der Regel sind Ortsplanungen alle 10 - 15 Jahre zu überprüfen und anzupassen.
- Die Bauzonen sind in Bezug auf Grösse, Lage und Strukturierung zu überprüfen.
- Die Erschliessung ist an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und für das ganze Gemeindegebiet auszuweisen.
- Sämtliche Planungsmittel sind auf die neusten Plangrundlagen der Grundbuchvermessung abzustimmen und digital zu erfassen.
- Seit dem Erlass der Ortsplanung sind verschiedene übergeordnete Gesetze und Verordnungen in Kraft getreten, die sich direkt auf die Ortsplanung auswirken und bei der Revision zu berücksichtigen sind.

**1.2 Ablauf der Revision**

**1.2.1 Beschluss und beauftragte Fachleute**

Die Beschlussfassung zur Durchführung einer Revision der Ortsplanung erfolgte an der Gemeindevorstandssitzung vom 16. März 2009. Mit der fachlichen Begleitung wurde Silvio Sauter vom Büro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur als verantwortlicher Raumplaner beauftragt. Für die Revision der Ortsplanung wurde eine Planungskommission eingesetzt.

Die Urnengemeinde vom 7. März 2010 verweigerte die Genehmigung der Planungsmittel. In der Folge nahm eine neu bestellte Kommission ihre Arbeit auf. Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

- Furrer Lucretia (Gemeindepräsidentin)
- Schmid Roland (Gemeindevorstand)
- Zingg Jürg
- Schneller Uwe
- Cadosch Ernst (Gemeindeschreiber)
- Sauter Silvio (Planer)

## 1.2.2 Ablauf

Leitbild	2007
<b>Revision 2009 / 2010:</b>	
1. Vorprüfung kant. Amtsstellen	Sommer 2009
1. Öffentliche Auflage (Mitwirkungsverfahren)	Dez. 2009 – Jan. 2010
Urnenabstimmung (keine Genehmigung der Planungsmittel)	7. März 2010
<b>Revision 2011 / 2012:</b>	
Konzeptionelle Arbeiten der Arbeitsgruppe	Jan. bis Juni 2011
2. Vorprüfung kant. Amtsstellen	Aug. – Okt. 2011
Bereinigung nach Vorprüfung	November 2011
2. Öffentliche Auflage (Mitwirkungsverfahren)	2. Dez. – 31. Dez. 2011
Bereinigung nach öffentlicher Auflage	Januar 2012
Gemeindeversammlung	Februar 2012
Urnenabstimmung	März 2012
Genehmigung Regierung	Sommer 2012

## 1.2.3 Vorprüfung

Die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) im August 2011 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 18. Oktober 2011 nahm das Amt für Raumentwicklung Stellung zur Revisionsvorlage. Zu einzelnen Inhalten der Planung wurden Änderungen und Ergänzungen verlangt oder empfohlen. Die Planungsmittel wurden aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung überarbeitet und angepasst.

## 1.2.4 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Planungsmittel lagen vom 2. Dezember bis 31. Dezember 2011 (30 Tage) öffentlich auf. Die öffentliche Auflage diente zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Auflagezeit hatten Interessierte Gelegenheit, sich mit den revidierten Planungsmitteln auseinanderzusetzen und Wünsche oder Anträge einzureichen. Aufgrund der eingegangenen Wünsche wurden im Wesentlichen folgende Anpassungen in den Planungsmitteln vorgenommen:

- Linienführung Naturschutzzone am Hangfuss des Calanda geringfügig angepasst.
- Baubereich für An- und Kleinbauten im Gebiet Äuligärten erweitert.
- Gefahrenzone im Gebiet Calinis auf neue Waldfeststellung angepasst.
- Zone für Sonnenenergieanlagen auf Bedarf gemäss Projekt reduziert und Abbauzone aufgehoben.
- Art. 14 Baugesetz, Zone für Sonnenenergieanlagen ergänzt.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Bauliche Entwicklung 1990 bis 2008 und Prognose**

Die Grösse der Bauzonen ist gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) auf den Bedarf für die nächsten 15 Jahre auszurichten. Errechnet man den Baulandbedarf aufgrund der baulichen Entwicklung der letzten Jahre, so ergibt dies für die nächsten 15 Jahre einen Bedarf von ca. 5.3 ha. Diesem Bedarf steht in etwa eine gleich grosse Reserve gegenüber. Die Bauzone entspricht daher dem übergeordneten Recht. Aus Sicht des Gemeindevorstandes sind daher nur geringfügige Erweiterungen möglich.

### **2.2 Wald/Waldfeststellung**

Die statische Waldgrenze im Sinne von Art. 10 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) ist grösstenteils bereits rechtskräftig festgelegt. Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision wurden Ergänzungen bei der Feststellung der statischen Waldgrenze vorgenommen. Die neuen Waldgrenzen wurden verpflockt und durch den zuständigen Geometer aufgenommen.

### **2.3 Gefahrenzonen I / II:**

Die Gefahrenkommission I hat im Herbst 2005 im Bereich der Dauer- und Temporärsiedlungen innerhalb der Erfassungsbereiche Gefahrenzonen ausgeschieden. Ausserhalb der Erfassungsbereiche werden für Bauvorhaben nach Bedarf Gefahrenbeurteilungen durchgeführt. Gestützt auf die Angaben der Gefahrenzonenkommission 1 wurden die Erfassungsbereiche auf die Waldfeststellung abgestimmt sowie die Gefahrenzone 1 (am Rheinwuh) ergänzt resp. bereinigt.

## **3 Planungsmittel**

### **3.1 Zonenplan**

#### **3.1.1 Allgemeines**

Der Zonenplan ordnet die zulässige Nutzung des Bodens. Als Grundlage für den Zonenplan wurden die neusten digitalen Daten der Grundbuchvermessung verwendet. Infolge der Digitalisierung mussten diverse geringfügige Anpassungen vorgenommen werden; wesentliche inhaltliche Änderungen sind nachfolgend beschrieben.

#### **3.1.2 Bauzonen**

##### Wohnzone 1A

Das Gebiet ‚Sandgärta‘ wird vom Übrigen Gemeindegebiet (ÜG) in eine Wohnzone 1A eingezont (0.56 ha). In der Wohnzone W1A dürfen nur Gebäude erstellt werden, die speziell hohen energiesparenden Ansprüchen entsprechen (der Standard wird periodisch vom

Gemeindevorstand in einer Verordnung festgelegt resp. den jeweiligen technischen Möglichkeiten angepasst).

### Zone öffentliche Bauten und Anlagen

Die ZÖBA ist gemäss Art. 28 des kantonalen Raumplanungsgesetzes KRG für öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen bestimmt. Für die Gemeinde besteht längerfristig ein Bedürfnis nach Infrastrukturanlagen für Schulzwecke. Zur konsequenten Umsetzung dieses Ziels wird im Rahmen der vorliegenden Revision die noch unüberbaute Parzelle Nr. 559 der ZöBA zugeteilt (0.44 ha).

### **3.1.3 Landwirtschaftszone**

Die Landwirtschaftszone umfasst sämtliche landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren, zusammenhängenden Flächen. Im Sinne eines Reservebaugebietes wurden bei einer früheren Totalrevision der Ortsplanung am Siedlungsrand diverse Flächen dem Übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Gemäss neuem kantonalem Raumplanungsgesetz umfasst das Übrige Gemeindegebiet nur noch unproduktive Flächen, Gewässer und Restflächen. Die ÜG-Flächen im Bereich des Siedlungsgebietes werden der Landwirtschaftszone zugewiesen.

### **3.1.4 Schutzzonen**

Die Schutzzonen wurden aufgrund der übergeordneten Inventare von Bund und Kanton sowie gestützt auf die Vorgaben des kantonalen Richtplans vollständig überarbeitet und ergänzt.

#### Naturschutzzone

Die Naturschutzzonen wurden aufgrund der Vorgaben des Kantonalen Richtplanes sowie des kantonalen Naturschutzinventars ausgeschieden. Es handelt sich dabei um Magerwiesen und Auenwälder von regionaler oder nationaler Bedeutung.

#### Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzzone wurde aufgrund der Vorgaben des Kantonalen resp. Regionalen Richtplanes ausgeschieden. Es handelt sich um die markante Gebirgslandschaft Calanda (01.LS.06).

#### Wald- und Wildschonzone

Die Wald- und Wildschonzone umfassen Lebensräume von Tieren, insbesondere die Wildeinstandsgebiete. Es gelten Art. 27 und Art. 47 des kantonalen Jagdgesetzes.

### Trockenstandortszone

Die Trockenstandortszone umfasst Trockenwiesen und -weiden sowie weitere Lebensräume von hohem ökologischen Wert und grossem ökologischen Aufwertungspotential. Für die Bewirtschaftung werden in der Regel Verträge zwischen Kanton und Bewirtschaftern abgeschlossen. Für die Festlegung der Trockenstandortszone wurde das kantonale Inventar sowie das Vernetzungskonzept beigezogen.

### **3.1.5 Weitere Zonen**

#### Zone für Sonnenenergieanlagen

In dieser Zone dürfen nur der Sonnenenergienutzung dienende Anlagen errichtet werden. Sämtliche Anlagen sind unter möglicher Schonung des Terrains unaufdringlich in die Landschaft einzufügen. Die Baubehörde zieht bei Bedarf die Gestaltungsberatung bei. Eine entsprechende Zone ist im Bereich Steinbruch Calinis vorgesehen. Es besteht bereits ein Vorprojekt für die Realisierung einer Photovoltaikanlage.

#### Zonen für künftige bauliche Nutzung

Gemäss Art. 40 KRG umfassen Zonen für künftige bauliche Nutzung Gebiete, die für eine spätere Erweiterung der Bauzone vorgesehen sind. Das Gebiet der Sässgärta wurde auf Wunsch der Bürgergemeinde in diese Zone eingewiesen.

#### Übriges Gemeindegebiet

Gemäss neuem kantonalem Raumplanungsgesetz umfasst das Übrige Gemeindegebiet nur noch unproduktive Flächen, Gewässer und Restflächen.

## **3.2 Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 / 1:1'000**

Der Generelle Gestaltungsplan ergänzt den Zonenplan im Bereich der historischen, gewachsenen Siedlung. Er bezweckt die Erhaltung der wichtigen historischen Siedlungsstruktur und Bausubstanz sowie die Bildung von wohnlichen Quartieren.

#### Baubereich An- und Kleinbauten

Im Baubereich An- und Kleinbauten sind Gartenanlagen mit Freizeitanlagen wie Schwimmbekken, Kleintierställe und dgl. sowie An- und Kleinbauten gemäss Art. 22 BauG zulässig. Die mit einem Baubereich bezeichnete Bauzonenfläche darf nicht als anrechenbare Grundstücksfläche für die Berechnung der Baumassziffer eingerechnet werden.

#### Geschützte und erhaltenswerte Bauten und Anlagen

Als geschützte oder erhaltenswerte Bauten gelten Bauten, die von grosser ortsbaulicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung sind, oder aufgrund ihrer Stellung, ihres Bauvolumens oder ihrer äusseren Erscheinung das Ortsbild prägen.

### Natur- und Kulturobjekte

Die Naturobjekte ‚Laschen‘ (mächtige Eiche) und die Goldminen ‚Goldene Sonne‘ (Goldgrube) werden als bedeutende Objekte unter Schutz gestellt.

## **3.3 Genereller Gestaltungsplan Photovoltaikanlage Steinbruch Calinis**

### Projektidee

Es besteht die Absicht, den Steinbruch Felsberg für die Erstellung einer Sonnenenergieanlage zu nutzen. Zu diesem Zweck wurde durch die Fanzun AG, Chur, bereits eine Grundlagenstudie erarbeitet, welche die grundsätzliche Machbarkeit aufzeigt. Die Realisierung der vorgesehenen Anlage bedarf einer Wiederherstellung des Geländes bzw. einer Aufschüttung. Das geplante Aufschüttungsvolumen beträgt rund 200'000 m<sup>3</sup> sauberes Aushubmaterial. Dieses wird am Fusse des Steinbruchs terrassenartig aufgeschüttet. Die maximale Höhe wird ca. 45 m betragen. Auf den aufgeschütteten Terrassen und Böschungsf lächen werden schliesslich die Photovoltaikmodule mit einer Gesamtfläche von ca. 6'000 m<sup>2</sup> installiert. Für die Erstellung des Untergrundes mit Terrassierung wird von einem Zeitrahmen von bis zu acht Jahren ausgegangen.

### Ersatzmassnahmen

Im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit und damit verbundenen Rodungen im Steinbruch, wurde im Rahmen des rechtskräftigen Generellen Gestaltungsplanes Steinbruch Zafrinis eine Ersatzaufforstungsfläche im Umfang von ca. 4'500 m<sup>2</sup> im südlichen Bereich des Steinbruchs definiert. Die Aufforstung ist noch nicht ausgeführt. Im Generellen Gestaltungsplan Photovoltaikanlage sind Hecken und Feldgehölze sowie ein Bereich für Amphibien im Sinne einer Ersatzmassnahme vorgesehen. Ergänzende Abklärungen mit dem Amt für Wald und Naturgefahren sind noch im Gange.

## **3.4 Genereller Erschliessungsplan**

Der Generelle Erschliessungsplan legt die Grundzüge der Erschliessung für das ganze Gemeindegebiet fest. Im Plan sind die bestehenden und geplanten Erschliessungsanlagen wie Strassen, Wege und Parkplätze sowie die Anlagen der Versorgung bezeichnet. Die Erschliessungsanlagen wie Strassen, Parkplätze Fuss- und Wanderwege, Land- und Forstwirtschaftswege sowie die Versorgungsanlagen wurden bezeichnet. Die Leitungen wurden aufgrund des Leitungskatasters aktualisiert und angepasst. Auch diese Planungsinhalte, welche einen ausgezeichneten Gesamtüberblick über alle Erschliessungsträger geben, sind für die öffentliche Verwaltung im Alltag sehr wertvoll.

## **3.5 Baugesetz**

Das heute rechtskräftige Baugesetz wurde am 26. November 2006 von der Gemeindeversammlung angenommen. Es ist daher bereits auf das neue kantonale Raumplanungsge-

setz (KRG, seit 1. November 2005 in Kraft) sowie die dazugehörige Verordnung (KRVO) abgestimmt.

### Wohnzone W1A, Gebiet Sandgärta

Gemäss Art. 11a sollen in der Wohnzone W1A nur Gebäude gebaut werden, die speziell hohem energiesparenden Ansprüchen entsprechen (der Standard wird periodisch vom Gemeindevorstand in einer Verordnung festgelegt resp. den jeweiligen technischen Möglichkeiten angepasst).

### Förderung energieeffizientes Bauen

Der Artikel 44 a ermöglicht der Gemeinde eine massvolle Förderung energieeffizienten Bauens bei Sanierungen und Neubauten. Die Finanzierung erfolgt aus dem Gewinnabschöpfungsfonds und subsidiär aus der Energieabgabe der Rhienergie. Die Gemeinde Felsberg verzichtet bei Neubauten bewusst auf die Vorschrift eines Labels und möchte nur Werte festlegen, die einer Energiestadt entsprechend zurzeit leicht unter den kantonalen Vorschriften liegen sollen. Wie diese Werte erreicht werden, bestimmt der Bauherr selbst (kein Zwang zur Komfortlüftung).

Aufgrund der Revisionsinhalte der Nutzungspläne sowie Änderungsanträgen des Gemeindevorstandes wurden zudem weitere Anpassungen vorgenommen. Die wichtigsten inhaltlichen Anpassungen des Baugesetzes betreffen folgende Artikel:

Baubehörde	Art. 2
Boden- und Baulandpolitik	Art. 2a
Dorfkernzonen allgemein	Art. 8
Wohnzone 1A	Art. 11a
Zone für Sonnenenergieanlagen	Art. 14
Zone Multikomponentensammel- und Kompostierplatz	Art. 17
Wald- und Wildschonzone	Art. 18a
Trockenstandortszone	Art. 18b
Grenz- und Gebäudeabstände	Art. 21
Abwässer	Art. 29a
Beiträge Gebäudesanierungen umbauten und Neubauten	Art. 44a
Anzeigepflicht	Art. 45
Entscheid über Baubewilligungspflicht und die Art des Verfahrens	Art. 46
Eröffnung des Entscheides und des Verfahrens	Art. 46a
Planbeilagen	Art. 47
Zonenschema	Anhang

### **3.6 Planungs- und Mitwirkungsbericht**

Weitere Erläuterungen und Ausführungen zur vorliegenden Revision der Ortsplanung sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht enthalten. Der Bericht ist als erläuternder Bestandteil

der Revision im Sinne von Art. 47 RPV (Raumplanungsverordnung) zu verstehen. Er dient insbesondere der Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde.

#### **4 Antrag**

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, folgenden revidierten Planungsmitteln zuzustimmen:

##### 1. Planungsmittel generell (ohne Gebiet Sandgärta)

- Teilrevision Baugesetz
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 / 1000
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000
- Genereller Gestaltungsplan Photovoltaikanlage Steinbruch Calinis 1:1000

##### 2. Planungsmittel Gebiet Sandgärta

- Teilzonenplan 1:1'000, Gebiet Sandgärta
- Ergänzung Baugesetz Art. 11a (Wohnzone 1A) und Ergänzung Zonenschema

Diese Botschaft und die revidierten Pläne können auch auf der Homepage [www.felsberg.ch](http://www.felsberg.ch) eingesehen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Gemeindeverwaltung, Herr Ernst Cadosch, Tel. 081 257 00 10, oder an die Gemeindepräsidentin, Frau Lucrezia Furrer, Tel. 081 257 00 15.